

wäre. Eine Bekanntschaft weiterer Kreise mit dem im neuen Rußland geltenden Recht ist um so notwendiger, als viele erkennen werden, daß durch die neue russische Gesetzgebung gerade auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechts Forderungen erfüllt sind, die in mitteleuropäischen Ländern von den Vertretern der Frauenbewegung und anderer moderner Bestrebungen nicht nur von den sozialistischen, sondern auch von den bürgerlichen Reformisten ausgestellt worden sind.

Im zaristischen Rußland bestand noch entsprechend dem halb feudalen Charakter des Staatswesens die religiöse kirchliche Ehe. Die Zivilehe, wie sie sich in den meisten Staaten Europas im Laufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, war in Rußland noch nicht eingeführt, auch die bürgerliche provisorische Regierung (Kerenski) hatte keine Zeit gefunden, eine solche Reformation in die Wege zu leiten. Nach Übernahme der Macht durch die Sowjetregierung fehlte es nicht an Stimmen, welche vorschlugen, von einer staatlichen Regelung des Eherechts abzusehen, weil eine Registrierung der Ehe vor der weltlichen (Sowjet-) Macht eine unsozialistische bürokratische Maßnahme darstelle. „Es ist gar keine Registrierung nötig“, sagte man, und die Ausübung der religiösen Gebräuche und Zeremonien ist auf den Wunsch beider Seiten gestattet. Mit anderen Worten, man schlug statt des Kampfes gegen die kirchliche Ehe vor, alles beim Alten zu lassen. Auf diese Weise entpuppte sich ein den Worten nach sehr radikaler Vorschlag, als ein tatsächlich äußerst reaktionärer (vgl. die Erste Gesetzsammlung der RSFSR, Herausgeb. vom Volkskommissariat der Justiz, Einleitung von Honbarg, Petrograd 1919).

Durch das Recht, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Ehe zu bestimmen, durch das Verbot der Verwandtschaftsehe (in der orthodoxen griechisch-katholischen Kirche Rußlands ausgedehnt bis zum achten Verwandtschaftsgrade d. h. bis zum Großvetter) und die evtl. Erteilung von Dispens (Eheerlaubnis) im Einzelfalle gegen Zahlung an den Kirchenschatz hatte die Kirche, d. h. die Geistlichkeit, einen großen Einfluß auf die Bevölkerung. Dieser Einfluß wurde noch gesteigert durch das kirchliche Recht einer Scheidung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Die ganze künftige Lebensgestaltung hing bei Personen, die in einer unglücklichen Ehe lebten, von einer kirchlichen Entscheidung ab. Der bürgerliche Staat des 19. Jahrhunderts hatte sehr wohl erkannt, welche Macht der Kirche dadurch erwuchs, daß sie durch ihre Satzungen und durch ihre Organe bestimmte, in welchen Ausnahmefällen die als lebenslänglich gedachte Ehe (Sakrament) für nichtig erklärt und damit tatsächlich gelöst werden dürfte. Eine große Reihe der konstitutionellen Staaten, insbesondere mit evangelischer Bevölkerung, hatten daher das Recht der Schließung und der Scheidung einer Ehe auf den bürgerlichen Staat übernommen, und

dadurch der daneben fakultativ bestehenden kirchlichen Ehe und Scheidung ihre wesentliche Bedeutung genommen. Der Übergang der sogenannten Ehesouveränität, d. h. des Rechtes über Eheschließung und Ehescheidung zu befinden, von der Kirche auf den bürgerlichen Staat hatte die Bevölkerung zu einem Teil aus der moralischen Abhängigkeit von der Kirche in die moralische Abhängigkeit des bürgerlichen Staates überführt. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage hat nun der Gesetzgeber des neuen Rußlands ein Eherecht schaffen wollen, das der beteiligten Bevölkerung ein volles Selbstbestimmungsrecht sowohl nach Seite der Bindung wie nach Seite der Lösung gibt, und den Staat lediglich da eingreifen läßt, wo bei Willensverschiedenheit der Beteiligten ein dritter Wille als Richter notwendig wird. Die gesetzlichen Eheverbote beschränken sich auf die Untersagung der Ehe bei engster Blutsverwandtschaft, d. h. bei Verwandten in auf- und absteigender Linie und bei Geschwistern. Ebenso ist die Doppel- und Viel-ehe verboten. Tatsächlich hat das Sowjetrecht die Polygamie bei verschiedenen auf dem Gebiete der Sowjetunion lebenden Völkern abgeschafft, bei denen sie nach den früher geltenden religiösen Bestimmungen (Mohammedanern u. a.) bestanden hatte.

Zur Beurkundung des Personenstandes sind besondere Sowjetbehörden (Wolostbüros) eingerichtet worden, die dem Volkskommissariat des Innern unterstehen, und die den Standesämtern in Deutschland entsprechen. § 52 des Gesetzes über die Zivilstandsakten, über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht vom 16. September 1918 bestimmt unter den Vorschriften über Eherecht (Form der Eheschließung), daß nur die bürgerliche, d. h. die Sowjetehe, die in der Abteilung für Eintragung der Personenstandsurkunde eingetragen ist, Rechte und Pflichten von Ehegatten erzeugt, wie sie in dem Gesetzabschnitt über das Eherecht dargelegt sind. Eine religiöse Eheschließung erzeugt keine Rechte und Pflichten für die Eheschließenden, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise registriert wird. Nur die kirchlichen und religiösen Ehen, die vor dem 20. Dezember 1917 nach altem Recht geschlossen waren, werden als Ehe anerkannt. Die Eheschließung erfolgt öffentlich in einem besonders dazu bestimmten Raume (§ 54). Die Ehe kann auch in der Notariatsabteilung bei den lokalen Deputiertenräten geschlossen werden. (§§ 53, 55.) Das umständliche Aufgebotsverfahren der meisten europäischen Staaten ist vom Sowjetrecht nicht übernommen. Wer eine Ehe einzugehen wünscht, teilt dies mündlich den Wolostbüros (Standesamt) am Orte seines Aufenthaltes mit oder reicht dorthin eine schriftliche Anmeldung ein. Der Anmeldung sollen beigefügt werden ein Zeugnis über die Persönlichkeit der Brautleute und eine Erklärung der letzteren, daß sie freiwillig die Ehe eingehen und daß die im Gesetz bezeichneten Ehe-